



**Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik
und Nutzung der Bundeswehr**

Leistungsbeschreibung

Global 6000 (RR BR710A2-20) EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3

und

Deltaschulung Global 5000 (RR BR710A2-20) Part-66 B1 & B2

Anlage 1 zum Vertrag mit der Auftragsnummer

Q/L2AB/TA128/25269



BUNDESWEHR

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Einleitung	3
Abschnitt 2: Leistungsanforderungen	4
2.1 Durchführung von Schulungen	4
2.2 Durchführung einer Abschlussprüfung.....	6
2.3 Bereitstellen von Schulungsräumen	6
2.4 Bereitstellen von Schulungsunterlagen/Arbeitsmaterialien	7
Abschnitt 3: Nachweisführung	8
Abschnitt 4: Mitgeltende Dokumente	9
Abschnitt 5: Abkürzungsverzeichnis	10

Abschnitt 1: Einleitung

Luftfahrzeugtechnisches Personal, welches in der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (FIBschft BMVg) eingesetzt wird, ist nach den Richtlinien der VO (EU) Nr.:1321/2014 Anhang III PART66 auszubilden.

Zu den Ausbildungen gemäß VO (EU) Nr.:1321/2014 Anhang III PART66 gehören Musterbezogene Lehrgänge zur Qualifizierung des berechtigten Personals.

Diese Leistungsbeschreibung enthält die Forderungen an den Auftragnehmer sowie die Auflistung der Bedingungen zur Vorbereitung und Durchführung des musterbezogenen Lehrgangs Global 6000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 Theorie und Praxis sowie einer Deltaschulung Global 5000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 EASA Part-66 B1 & B2 Theorie und Praxis.

Ziel der im Rahmen des Vertrags zu erbringenden und im Folgenden näher beschriebenen Leistungen ist es, Mitarbeitende des Auftraggebers durch ein Global 6000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3-Training auszubilden und im direkten Anschluss eine Deltaschulung Global 5000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 durchführen.

Abschnitt 2: Leistungsanforderungen

2.1 Durchführung von Schulungen

ID	Leistungsanforderung
1	Der Auftragnehmer (AN) muss ab dem 7. September 2026 bis zum 2. Oktober 2026 mit dem Global 6000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 beginnen. Im unmittelbaren Anschluss der Global 6000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 Schulung hat die Deltaschulung Global 5000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 zu erfolgen. Die Dauer des Trainings legt der AN anhand der zur Verfügung stehenden Luftfahrzeuge fest.
2	Die jeweiligen Ausbildungstage und Ausbildungszeiten werden vom AN festgelegt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Arbeits- und Pausenzeiten. .
3	Es müssen auf die durch das LBA genehmigte Musterschulung und Deltaschulung für Global 6000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 und Deltaschulung Global 5000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 nach VO (EU) 1321/2014 genehmigte Schulungen sein. Insgesamt werden 3 Techniker im jeweiligen Jahr in beiden genannten Schulungen des Auftraggebers ausgebildet.
4	Aufbauend auf den im CAT B1 und CAT B2 erworbenen Grundlagenkenntnissen, wird im Rahmen der Global 6000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 und Deltaschulung Global 5000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 die erforderliche Kompetenz und Erfahrung in der sicheren Durchführung von Instandhaltungsarbeiten erworben, welche gemäß Anhang III der EASA 66 gefordert ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ausschließlich qualifiziertes Lehrpersonal mit Erfahrung im luftfahrzeugtechnischen Bereich eingesetzt wird. Dieses Personal muss im „Handbuch des Ausbildungsbetriebes für Instandhaltungspersonal“ (gemäß VO (EU) Nr.:1321/2014 Anhang IV (PART147) aufgenommen sein. Die Anforderungen an das Lehrpersonal gemäß VO (EU) Nr.:1321/2014 Anhang IV (PART147) müssen erfüllt sein. Durch den Auftragnehmer ist genügend qualifiziertes Ausbildungspersonal vorzuhalten, um evtl. auftretende Ausfälle kompensieren zu können. Die zu vermittelnden Chapter der Schulung Global 6000 EASA Part 66 CAT B1/B2 Level 3 Musterlehrgangs sind wie folgt:

- ATA 00-06 A/C General/Pubs & Structures
- ATA 22 Auto Flight
- ATA 23 Communication
- ATA 31 Indicating & Recording
- ATA 34 Navigation System
- ATA 45 OMS
- ATA 46 IFIS/IMS
- ATA 24 Electrical System
- ATA 25/33 Equipment & Furnishings /Lights
- ATA 51-57 Doors & Structures
- ATA 36 Pneumatics System
- ATA 30 Ice & Rain System
- ATA 21 Air Conditioning System
- ATA 28 Fuel System
- ATA 26 Fire Protection System
- ATA 49/71-80 APU/Powerplant
- ATA 29/32 Hydraulics/Landing Gear
- ATA 27 Flight Controls System
- ATA 35 Oxygen System
- ATA 07-10 Ground Handling

Die zu vermittelnden Kenntnisse und Inhalte der Schulung Global 5000 (RR BR710A2-20) Part-66 B1 & B2 Deltaschulung sind wie folgt:

- ATA 24 Electrical System (Differences)
- ATA 26 Fire Protection System (Differences)
- ATA 28 Fuel System (Differences)
- ATA 25/33 Equipment & Furnishings /Lights (Differences)
- ATA 35 Oxygen System (Differences)
- ATA 36 Pneumatics System (Differences)

Bewertung:

Praktische Bewertungen werden wie in Anhang IV (Teil 147) beschrieben durchgeführt.

2.2 Durchführung einer Abschlussprüfung

ID	Leistungsanforderung
1	Nach Abschluss des Schulungszeitraums muss der Auftragnehmer eine theoretische wie auch praktische Prüfung für alle Teilnehmer nach Vorgabe des Luftfahrtbundesamten des Auftraggebers anbieten.
2	Die inhaltlichen Anforderungen an die Prüfung und die Mindestkenntnisse, die die Prüflinge nachzuweisen haben, ergeben sich aus der EASA 66.
3	Im Falle des Bestehens der Prüfung muss der Auftragnehmer dem jeweiligen Teilnehmer des Auftraggebers bis spätestens zum Trainingsende ein Zeugnis/eine Qualifikation gemäß EASA 66 ausstellen. Die Bereitstellung kann in elektronischer Form oder in Papierform erfolgen.
4	Der Auftragnehmer muss jedem Prüfling einen kostenneutralen Wiederholungsversuch anbieten. Der Termin für die Wiederholung muss innerhalb der Vorgabe durch die EASA 66 liegen.

2.3 Bereitstellen von Schulungsräumen

ID	Leistungsanforderung
1	Die Schulung muss in geeigneten Schulungsräumen stattfinden, die durch den Auftragnehmer bereitzustellen sind. Etwaige mit der Verbringung und Unterbringung der Teilnehmer des Auftraggebers am Schulungsort verbundene Begleitinvestitionen (Bereitstellung von Reisemitteln, Unterkunft, Verpflegung) sind nicht durch den Auftragnehmer zu leisten.
2	Die Schulungsräume müssen dem Standard der EASA 66 Teil 66 entsprechen.

2.4 Bereitstellen von Schulungsunterlagen/Arbeitsmaterialien

ID	Leistungsanforderung
1	Der Auftragnehmer muss allen Teilnehmern des Auftraggebers am ersten Schultag kursbegleitende Schulungsunterlagen bereitstellen.
2	Die Schulungsunterlagen müssen ihrem Inhalt nach geeignet sein, dass die Teilnehmer des Auftraggebers die Kursinhalte im Selbststudium nachbereiten und wiederholen können.
3	Die Schulungsunterlagen sind vom Auftragnehmer in Papierform, als Datenträger oder als Link in deutscher oder englischer Sprache bereitzustellen.

Abschnitt 3: Nachweisführung

Während der Durchführung des Schulungskurses wird täglich eine Anwesenheitsliste geführt, in der die Teilnehmer des Auftraggebers sowie die Lehrkräfte des Auftragnehmers ihre Anwesenheit per Unterschrift bestätigen. Die Anwesenheitslisten sind nach Abschluss der Schulung als rechnungsbegründende Unterlagen an den Auftraggeber zu übergeben.

Abschnitt 4: Mitgeltende Dokumente

Dokument	Version	Stand (Datum)
EASA	2023/019/R	Oktober 2023

Abschnitt 5: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ATA	Air Transport Association
TN	Teilnehmer
VO	Verordnung
EU	Europäische Union
EASA	European Union Aviation Safety Agency